

**Stellungnahme der Abteilung Finanzen und Controlling zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2021**

Vorbemerkungen:

Wir bedanken uns für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Hervorzuheben ist, dass das Revisionsamt für den Jahresabschluss 2021 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt hat.

Für die Prüfung wurden 74,0 Prüf-Tage angesetzt.

Einer kreisangehörigen Kommune würden hierfür 37.000,00 € in Rechnung gestellt.

Zu den vorgetragenen Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 3

Zunächst wird auf die Stellungnahmen Nr. 1 zu den Prüfungsfeststellungen der Jahre 2015 bis 2020 verwiesen.

Der Abteilung Finanzen und Controlling ist es, aufgrund der knappen Fristen und Abstimmungsbedarfen - unter anderem mit dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft - sowie der zunehmenden Aufgabenverdichtung leider nicht möglich die gesetzliche Frist zu halten. Ziel ist selbstverständlich, unabhängig dieser Faktoren, eine fristgerechte Aufstellung.

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 6

Während der Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung Revision eine Korrektur im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung bzw. des ordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 8

Während der Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung Revision eine Korrektur im Bereich der geleisteten Investitionszuschüsse bzw. des ordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 10

Die Feststellung der Revision ist zutreffend, die Korrektur erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses 2023.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 10

Sämtliche das Impfzentrum betreffende Buchungen wurden nach Vorgabe des RP im Ergebnis- und Finanzhaushalt gebucht.

Darüber hinaus wurde das Konzept des Landes Hessen zum Umgang mit Vermögensgegenständen der Impfzentren angewandt. Dieses Konzept galt für im Rahmen des Einsatzbefehls vom 23. November 2020 beschaffte Gegenstände. Hierin ist u.a. folgendes aufgeführt: „Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand und unwirtschaftlichem Verhalten sollen den Gebietskörperschaften daher auch diese Gegenstände gem. § 12 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2021 unentgeltlich übereignet werden.“

Darauf aufbauend wurde auf eine Übernahme ins Anlagevermögen verzichtet.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 13

Die Feststellung der Revision ist zutreffend, die Aufarbeitung und Bereinigung der Differenzen befindet sich in Arbeit.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 14

Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Bestätigungen Dritter. Im Zuge des Jahresabschlusses 2023 wurden Saldenbestätigungen bei den Eigenbetrieben eingeholt.

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 16

Diese Feststellung war bereits Thema im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018, 2019 und 2020.

Von Seiten der Abteilung Revision sowie der Abteilung Finanzen und Controlling wurden die gegensätzlichen Rechtsauffassungen zur Thematik ausgetauscht. Im Unterausschuss des HFPA am 23.10.2020 verständigte man sich damals darauf, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Entgegen unserer Rechtsauffassung haben wir den ausgegebenen Bestand der Handvorschüsse auf die Kontengruppe 28 umgebucht.

Weiterhin wurde der Tagesabschluss zum 31.12. (zur jeweiligen Jahresrechnung) um eine Fußnote mit der Bezeichnung „Nachrichtlich: Summe der zum 31.12. ausgegebenen Handvorschüsse: XX €“ ergänzt. Eine unterjährige Darstellung und die Angabe der tatsächlichen Bestände erfolgt nicht.

Mit dieser nachrichtlichen Darstellung außerhalb der Zahlwege wird verdeutlicht, dass der ausgegebene Betrag der Handvorschüsse *nicht* von der Erklärung des Fachbereichsleiters Kreiskasse über den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand erfasst wird und damit auch die Bestimmungen der §§ 4 und 22 der GemKVO eingehalten werden.

Im Schlussgespräch zur Prüfung des Jahresabschluss 2020 konnte leider hier keine einvernehmliche Lösung des Sachverhaltes erreicht werden.

Dies führt letztendlich dazu, dass die Abteilung Finanzen und Controlling zu ihrer seitherigen Rechtsauffassung zurückkehrt und die ausgegebenen Handvorschüsse (im Jahre 2021 insge-

samt 8.710,00 €) als Forderungen gegenüber dem oder der jeweils zur Führung des Handvorschusses ermächtigten Person bilanziert. Auf diesem Wege wird eine Überwachung und ggf. Auflösung des jeweiligen Handvorschusses gewährleistet. Die ausgegebenen Mittel stellen keine Kassenmittel des Kassenverwalters nach § 22 GemKVO dar. Sie sind nicht in seinem Verfügungsbereich und dürfen demnach nicht in den jeweiligen Tagesabschluss fließen.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 21

Die Revision führt hierzu weiter in ihrem Bericht aus:

„Eine Änderung der Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung fand am 14.11.2022 statt, sodass im Jahresabschluss 2022 eine Änderung dieser Bilanzposition zu erwarten ist.“

Die Satzungen des Kreises werden regelmäßig nachkalkuliert.

Prüfungsfeststellung Nr. 10, Seite 23

Eine höhere Zuführung an Beihilferückstellungen gegenüber den Gutachten der Versorgungskasse resultiert aus der Einschätzung des tatsächlichen Risikos durch die Fachabteilung.

Prüfungsfeststellung Nr. 11, Seite 24

Auf die Bildung der im Bericht genannten freiwilligen Rückstellung wird verzichtet.

Auch ohne deren Bildung ist nach unserer Einschätzung die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit hinreichender Sicherheit gewährleistet.

Prüfungsfeststellung Nr. 12, Seite 28

Während der Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung Revision eine Korrektur im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung bzw. des ordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellung Nr. 15, Seite 39

Diese Feststellung ist nicht zutreffend.

Gerne verweisen wir hierzu auf die Haushaltsgenehmigung 2021:

„Grundsätzlich wäre daher der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen, Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 in Ziffer II Nr. 4 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Tilgung sowie dem Hessenkassebeitrag zu schließen. Wie bereits ausgeführt verbleibt ein Betrag an ungebundener Liquidität einschließlich der ausnahmsweise einzusetzenden Liquiditätsreserve von 5,3 Mio. €. Dieser ist ausreichend, um die Finanzierungslücke zu schließen und überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden, sodass der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept gerechtfertigt ist.“

Prüfungsfeststellung Nr. 14, Seite 39

Gerne verweisen wir hierzu auf unsere Antwort zur Feststellung Nr. 8.

Prüfungsfeststellung Nr. 15, Seite 45

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht hierzu weitergehende Angaben aufgenommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 16, Seite 46

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht hierzu weitergehende Angaben aufgenommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 17, Seite 48

Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden Haushaltsüberschreitungen, die vom Kreistag nicht selbst bewilligt worden sind, in den Finanz- und Controlling Berichten zum Haushaltsvollzug dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.